

An den

Herrn Präses der Bekenntnissynode der  
Deutschen Evangelischen Kirche,Bad Oeynhaus en .

Lieber Herr Präses !

Im Anschluß an mein vorgestriges Schreiben  
III, 1 Schluß möchte ich hierdurch für die auf Donnerstag den 3.  
Januar 1935 anberaumte Sitzung des Reichsbruderrates zu punkt 6 der  
Tagesordnung folgenden Antrag stellen:

Der Reichsbruderrat wolle beschließen:

1. Auf Grund von Art. 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen ("Der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, wird der preußische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren") bittet der Reichsbruderrat Herrn Professor D. Karl Barth, gegen das Urteil der Dienststrafkammer der Regierung in Köln bei dem preußischen Oberverwaltungsgericht in Berlin Berufung einzulegen.

Der Reichsbruderrat erklärt, daß jeder unter Anrufung Gottes geleistete Eid eines evangelischen Christen ein Tun ausschließt, das wider das in der Heiligen Schrift bezeugte Gebot Gottes ist. Die Freiheit im Bekennen und Ausüben des evangelischen Glaubens, dem der preußische Staat den gesetzlichen Schutz zu gewähren, sich verpflichtet hat, bedeutet die Bindung an das Wort des Herrn Christus: "Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist", und an die apostolische Auslegung: "Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen" und: "Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet."

2. Sollte die Dienstentlassung von Professor D. Karl Barth wegen dieses einzigen Vorbehaltes, der für jeden evangelischen Christen bei einem von ihm geforderten Eide notwendig ist, rechtskräftig werden, so begrüßt der Reichsbruderrat die Gründung einer rheinisch-westfälischen theologischen Fakultät der bekennenden Kirche.

Zu 2) sei folgendes bemerkt. Professor D.

Karl Barth ist uns als Lehrer der Kirche geschenkt, durch den wir zu einer neuen Besinnung auf Schrift und Bekenntnis gerufen wurden und der uns im kirchlichen Kampf unter alleiniger Bindung an den

Herrn Christus Wegweisung gegeben hat. Für den Fall, daß seine Dienstentlassung rechtskräftig wird, hat er bereits mehrere Berufungen an Schweizer Universitäten in der Hand. Wir dürfen ihm aber nicht ohne Not, die wirklich zwingend ist, aus Deutschland wegziehen lassen. Würde nun seine Dienstentlassung wegen des einzigen Vorbehaltes geschehen, den jeder evangelische Christ bei einem von ihm geforderten Eide zu machen hat, so würde das Weiterungen nach sich ziehen, die die Gründung einer rein kirchlichen theologischen Fakultät erfordern. Dafür würde Rheinland und Westfalen der gegebene Raum sein. Die beiden dortigen Bruderräte müßten die Gründung ins Auge fassen. Sie müßten aber auch wissen, daß der Reichsbruderrat diese theologische Fakultät als Fakultät der bekennenden Kirche anerkennt.

Der Vertrag des Freistaats Preußen mit den evangelischen Landeskirchen sieht allerdings in Art. 9 für jeden Pfarrer ein mindestens 3jähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule vor. Von den 8 vorgeschriebenen theologischen Semestern könnten danach also zunächst nur 2 Semester an solcher kirchlichen Fakultät auf das vorgeschriebene theologische Studium in Anrechnung kommen. Es erhebt sich aber darüber hinaus die Frage, welche Grundhaltung für das theologische Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule nach Art. 1 des Vertrages selbstverständliche Voraussetzung ist und welche Folgerungen sich erheben wenn diese Voraussetzung wegfallen sollte.

Mit herzlicher Begrüßung

Ihr, Ihnen treu verbundener

Pastor D. Meißner